

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Bezirkswahl)

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



Volksbank eG
Bad Laer-Borgloh-Hilter-Melle
MEINE BANK IM OSNABRÜCKER LAND



WAHLORDNUNG ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG (BEZIRKSWAHL)

Inhalt

§ 1	Wahlturnus, Zahl der Vertreter.....	3
§ 2	Wahlausschuss	3
§ 3	Wahlbezirke.....	3
§ 4	Wahllisten	3
§ 5	Ort und Zeit der Wahl, Art der Stimmabgabe	4
§ 6	Stimmabgabe	4
§ 7	Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl).....	4
§ 7a	Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl).....	4
§ 7b	Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt	5
§ 7c	Störung der Online-Vertreterwahl	5
§ 8	Durchführung der Wahl.....	6
§ 9	Feststellung des Wahlergebnisses	6
§ 10	Annahme der Wahl.....	6
§ 11	Bekanntmachung der gewählten Vertreter	6
§ 12	Auslegung der Wahlordnung, Bereitstellung im Internet.....	6
§ 13	Wahlanfechtung	6
§ 14	Inkrafttreten der Wahlordnung	7



§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter

- (1) Gemäß § 26 c Absatz 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je volle 100 Mitglieder eines Wahlbezirks ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederbestand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Gemäß § 26 c Absatz 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – insgesamt mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter für jeden Wahlbezirk fest.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 sinkt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstands, aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Das Mitglied des Vorstands für den Wahlausschuss wird vom Vorstand, die Mitglieder des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen. Die Zahl, der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder, muss die Zahl, der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder, übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter neun sinkt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Absatz 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Wahrnehmung der in § 9 und § 10 Absatz 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

§ 3 Wahlbezirke

- (1) Der Wahlausschuss teilt das Gebiet in mindestens vier Wahlbezirke ein und setzt die Grenzen der Wahlbezirke fest.
- (2) Jedes Mitglied stimmt für seinen Wahlbezirk ab. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

§ 4 Wahllisten

- (1) Der Wahlausschuss muss für jeden Wahlbezirk eine Kandidatenliste aus dem Kreis der im Wahlbezirk ansässigen Mitglieder aufstellen. Diese Listen müssen mindestens so viele Vertreter und Ersatzvertreter enthalten, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind. In der Liste sind die Kandidaten unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu benennen. Die Kandidatenliste ist zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft sowie in den Geschäftsstellen des Bezirks für die Dauer von zwei Wochen ab Bekanntmachung gemäß Absatz 2 auszulegen.
- (2) Die Auslegung der Kandidatenliste ist vom Wahlausschuss in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen unter dem Hinweis darauf, dass während der Auslegungsfrist (§ 4 Absatz 1) weitere im Wahlbezirk ansässige Mitglieder zur Wahl in die Vertreterversammlung schriftlich vorgeschlagen werden können.
- (3) Für die Einreichung eines Vorschlags gemäß Absatz 2 2. Halbsatz bedarf es der Unterstützung von mindestens 10% der Mitglieder, höchstens jedoch 100 Mitglieder, die im Wahlbezirk ansässig sind. Die Unterstützung ist dem Wahlausschuss fristgerecht in Textform vorzulegen. Einer erneuten Bekanntmachung bedarf es nicht.
- (4) Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.
- (5) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.



§ 5 Ort und Zeit der Wahl, Art der Stimmabgabe

Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit sowie die Art der Stimmabgabe (durch Briefwahl oder durch Online-Vertreterwahl) zu bestimmen; eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.

§ 6 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl findet geheim mittels papierhaftem oder elektronischem Stimmzettel statt.
- (2) Jedes Mitglied kann nur für auf den Wahllisten genannte Kandidaten stimmen. Dabei hat es höchstens so viele Stimmen, wie Mandate im Wahlbezirk zu vergeben sind.

§ 7 Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

- (1) Hat der Wahlausschuss die Briefwahl bestimmt, gelten hierfür die folgenden Absätze 2 bis 5 sowie ergänzend für die Aufstellung der Wahllisten sowie die Stimmabgabe § 4 und § 6.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert,
 - a. der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,
 - b. eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie
 - c. einen größeren Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist, mit der Anschrift des Wahlausschusses versehen ist und als Absender den Namen und die Anschrift des Mitglieds sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird.
- (3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied
 - a. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt;
 - b. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
 - c. den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er spätestens innerhalb der vom Wahlausschuss nach § 5 bestimmten Zeit vorliegt.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk in der Niederschrift gemäß § 9 Abs. 2 gesondert festzuhalten. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel wird in der Niederschrift vermerkt.
- (5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen und vermerkt die Anzahl der Wahlbriefe für jeden Wahlbezirk. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 7a Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)

- (1) Hat der Wahlausschuss die Online-Vertreterwahl bestimmt, gelten für die Online-Vertreterwahl die folgenden Regelungen sowie ergänzend die Regelungen zur Aufstellung der Wahllisten sowie zur Stimmabgabe in § 4 und § 6.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.



- (3) Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl nach Abs. 2.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 6.
- (5) Nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 7b Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt

- (1) Die Wahlgrundsätze gemäß § 43a Abs. 4 Satz 1 GenG müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass
 - a. jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;
 - b. die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmeingangs ausgeschlossen ist;
 - c. keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten möglich sind und
 - d. eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist.Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.
- (2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten, dass
 - a. im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdaten unwiederbringlich verloren gehen;
 - b. das Übertragungsverfahren der Stimmdaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;
 - c. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmdaten zum Mitglied möglich ist;
 - d. die Übermittlung der Stimmdaten Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und
 - e. bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdaten gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdaten möglich ist.
- (3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.

§ 7c Störung der Online-Vertreterwahl

- (1) Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:
 - a. Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der Stimmdaten behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden.
 - b. Störungen, bei denen die nach Buchstabe a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies mit vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.
- (2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 2 zu vermerken.



§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation auf Mitarbeiter und/oder Mitglieder der Genossenschaft (Wahlhelfer) ist zulässig.
- (2) Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den vorstehenden Normen nichts anderes normiert ist, sind für die Wahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Nach Abschluss der Stimmabgaben werden die Urnen von einem Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.
- (3) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und grundsätzlich nur persönlich ausüben. Dies gilt unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26 d der Satzung.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
- (2) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden.

§ 10 Annahme der Wahl

- (1) Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich in Textform zu benachrichtigen.
- (2) Lehnt der Gewählte innerhalb einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese, als von ihm angenommen.
- (3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,
 - a. wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat,
 - b. ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.
- (4) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 10 Absatz 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 12 Auslegung der Wahlordnung, Bereitstellung im Internet

Bei Durchführung der Briefwahl oder der Online-Vertreterwahl ist die Wahlordnung während der Wahlzeit auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 13 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslagefrist oder Zugänglichmachung (§ 11) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die



Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt den Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. § 51 GenG bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Absatz 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft, soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.